

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ im Fachbereich Erziehungs- und Bildungswissenschaften
an der Universität Bremen
Vom 19. April 2017**

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat am 19. April 2017 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung des BremHG vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**
- § 8 Information und Evaluation**
- § 9 Konfliktregelung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften vom 19. April 2017 sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden (Praxisinstitutionen), zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben

auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz einer oder eines Studierenden in einer Praxisinstitution (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband). Für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften wird eine Liste möglicher Praxisinstitutionen in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Hierfür wird von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten ein Muster (s. Anlage zu dieser Ordnung) bereitgestellt und es wird Beratung angeboten.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden. Das Praktikum im Master Erziehungs- und Bildungswissenschaften kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Das Praktikum umfasst 12 Wochen bzw. 480 Stunden und wird in einem einschlägigen Berufsfeld (während der veranstaltungsfreien Zeit) abgeleistet. Es wird empfohlen, das Praktikum bis zum Anfang des 4. Fachsemesters zu absolvieren.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung zur Durchführung des Praktikums genehmigt werden.

(4) Praktikanten soll nach Möglichkeit ein marktübliches Praktikumsentgelt gezahlt werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika werden im Rahmen des obligatorischen Praktikumsmoduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet. Dafür ist im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften vor und nach dem Praktikum die Teilnahme an einem Praktikumsbegleitseminar obligatorisch. Für die Teilnahme an diesen Praktikumsbegleitseminaren wird von der oder dem Praktikumsbeauftragten jeweils ein Nachweis erteilt.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum. Damit die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit dieser Praktikumsordnung geprüft werden kann, sollte die oder der Studierende relevante Informationen über die potentielle Praxisinstitution, vorgesehene Aufgaben während des Praktikums und die vorgesehene Art der Anleitung und Beratung während des Praktikums in der Praxisinstitution besitzen und darstellen können.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praktikumsinstitution und in der Universität durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praxisinstitution bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht von 10 bis 15 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisinstitution, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisinstitution erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin bzw. des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften anhand bestimmter Kriterien und stellt den unbenoteten Leistungsnachweis aus, welchen er für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem entsprechend weiterleitet. Die Bewertung des Praktikumsberichts im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften erfolgt aufgrund dieser Kriterien:

Die bzw. der Studierende weist mit dem Bericht nach, dass

- sie bzw. er wesentliche institutionelle, rechtliche, finanzielle und personelle Strukturen der Praxisinstitution verstanden hat,
- sie bzw. er eigene Beobachtungen, Eindrücke und Tätigkeiten sowie das wahrgenommene berufliche Handeln anderer mit Hilfe erziehungswissenschaftlicher und pädagogischer Perspektive beschreiben kann,
- sie bzw. er das Beobachtete, Erfahrene, vor allem aber das eigene berufliche Handeln während des Praktikums mit Hilfe erziehungswissenschaftlicher und pädagogischer Perspektive beschreiben kann,
- sie bzw. er Antworten auf die im Praktikum zu bearbeitende Forschungsfrage oder die Formulierung einer für pädagogisches Handeln relevanten Frage gefunden hat,
- sie bzw. er in der Lage ist, das Verhältnis von wissenschaftlichem Wissen und Theorien einerseits und beruflicher Praxis andererseits im Hinblick auf die eigene Erfahrung im Praktikum zu reflektieren und
- sie bzw. er den Praktikumsbericht gemäß den formalen Anforderungen an eine wissenschaftliche Hausarbeit erstellt.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist. Das in einem anderen Fach absolvierte Praktikum darf zum Zeitpunkt der Anmeldung des Praktikumsmoduls nicht älter als zwei Jahre sein.

(3) Einschlägige beruflich oder ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Anmeldung des Praktikumsmoduls nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Anrechnung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit entbindet nicht von der Vorlage eines Berichts und auch nicht von der Teilnahme an den Praktikumsbegleitveranstaltungen des Praktikumsmoduls. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Die Praktikumsbeauftragte bzw. der Praktikumsbeauftragte bzw. gegebenenfalls die Studienkommission informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisinstitutionen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission (in Zusammenarbeit mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten) zuständig. Der Turnus der Evaluation wird im Qualitätsmanagementsystem des Fachbereichs 12 festgelegt.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft und ersetzt die Praktikumsordnung vom 15. Januar 2015.

Genehmigt, Bremen, 4. Mai 2017

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage: Praktikumsvertrag (Muster)

Praktikumsvertrag

Frau/Herr.....

wohnhaft in.....

.....

geboren am in immatrikuliert im Master-Studiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften an der Universität Bremen,

Matrikel-Nummer

und

.....

.....

vertreten durch Frau/Herrn

vereinbaren hiermit die Durchführung eines Praktikums.

Dauer:

Das Praktikum beginnt am und endet am

Während des Praktikums gelten die täglichen Arbeitszeiten des beschäftigten Vollzeit-Personals.

Ziel:

Das Praktikum gewährt der Praktikantin oder dem Praktikanten Einblick in beruflich relevante Handlungsfelder von beschäftigten Pädagoginnen und Pädagogen oder Bildungsforscherinnen und Bildungsforschern in der Praktikumsinstitution.

Es soll darüber hinaus der Praktikantin oder dem Praktikanten nach einer ausreichenden Einarbeitung Möglichkeiten zur selbstständigen Erprobung entsprechenden beruflichen Handelns bieten.

Inhalte:

Während des Praktikums wird Frau/Herr

hauptsächlich beschäftigt mit

.....

.....

Praktikumsbegleitung:

Frau/Herr steht der Praktikantin oder dem Praktikanten während des Praktikums als beruflich kompetente Ansprechperson zur Verfügung und gibt Anregungen sowie Rückmeldungen zu ihrer bzw. seiner geleisteten Arbeit.

Rechte und Pflichten:

Der Praktikumsvertrag kann von beiden Vertragsparteien bei Nichteinhaltung einzelner Vertragsvereinbarungen durch die andere Vertragspartei gekündigt werden. Vor einer Kündigung wird die bzw. der Praktikumsbeauftragte des Master-Studiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität Bremen informiert.

Während des Praktikums bleibt der Rechtsstatus der Praktikantin bzw. des Praktikanten als studentisches Mitglied der Universität Bremen erhalten.

Geltende betriebliche Regelungen, die z.B. den Datenschutz, den Arbeitsschutz oder die Schweigepflicht betreffen, werden von der Praktikanten bzw. dem Praktikanten akzeptiert.

Der Schweigepflicht unterliegende Informationen werden im Praktikumsbericht nicht veröffentlicht. Personenbezogene Daten sind im Praktikumsbericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung des Praktikumsberichts oder von Teilen daraus ist genehmigungspflichtig.

Zeugnis:

Am Ende des Praktikums erhält Frau/Herr ein Praktikumszeugnis.

In diesem Zeugnis werden mindestens Beginn und Ende des Praktikums, die täglich geleistete Praktikumszeit sowie die Hauptbeschäftigungen während des Praktikums bezeugt.

Ort, Datum:

Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten

Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters
der Praxisinstitution